Regionalverband Saarbrücken
Recht, Ordnung und Bauaufsicht
Untere Straßenverkehrsbehörde | Schlossplatz 8 – 10 | 66119 Saarbrücken
Fon 0681 506-0 | Fax: 0681 506-3390 | strassenverkehr@rvsbr.de

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN

Regionalverband Saarbrücken
Untere Straßenverkehrsbehörde

Postfach 10 30 55
66030 Saarbrücken

HINWEIS:
Die Straßenverkehrsbehörde des Regionalverbandes Saarbrücken ist nur für folgende PLZ zuständig: 66265, 66271, 66280, 66287, 66292, 66299, 66346 und 66352

Veranstaltererklärung

Datum

Antragstellende Firma / Verein / Person

Firmen-/Vereinsbezeichnung / Privatperson Name, Vorname

E-Mail

Name der Veranstaltung

Datum von

bis

Veranstaltungsort: Straße, Hausnummer

Veranstaltungsort: PLZ/Ort

Erklärung

1. Mir ist bekannt, dass die Veranstaltung eine Sondernutzung im Sinne des § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. der §§ 18 und 19 des Saarländischen Straßengesetzes darstellt und ich als Erlaubnisnehmer alle Kosten zu ersetzen habe, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierzu zählt auch die Verkehrsrechtliche Anordnung sowie die Aufstellung der Verkehrszeichen. Der Antrag einer Verkehrsrechtlichen Anordnung darf nach § 45 StVO nur an die zuständige Straßenbaulastträger und nicht an den Veranstalter gerichtet werden. Der Straßenbaulastträger wird insoweit keine Bedenken gegen die Sondernutzung erheben, sofern die Umsetzung der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRA) durch einen fachkundigen Dritten erfolgt. Hiermit erkläre ich, bereits im Vorfeld der Antragstellung die Umsetzung der VRA durch einen fachkundigen Dritten abgeklärt zu haben und mache im Einvernehmen mit diesem folgende Angaben:

Die Umsetzung der Verkehrsrechtlichen Anordnung erfolgt durch

☐ den Bauhof der Gemeinde/Stadt
☐ Verantwortliche Person

☐ die Verkehrssicherungsfirma
☐ Verantwortliche Person

Die beauftragte Person muss auf Anforderung dem Straßenbaulastträger das MVAS99 Zertifikat nachweisen.

☐ Fachkundige Person mit MVAS-Nachweis
(als Anlage beigefügt)

Mir ist bekannt, dass die gewählte Umsetzungsmöglichkeit einer Zustimmung des Straßenbaulastträgers bedarf.

REGIONALVERBAND SAARBRÜCKEN

2. Mir ist bekannt, dass der Träger der Straßenbaulast und die Straßenverkehrsbehörde keine Gewähr dafür übernehmen, dass die Straßen samt Zubehör durch die Sondernutzung uneingeschränkt benutzt werden können. Den Träger der Straßenbaulast trifft im Rahmen der Sondernutzung keine Haftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht.

3. Soweit die zuständigen Behörden aus Anlass der Veranstaltung Aufwendungen für besondere Maßnahmen verlangen können, wird sich verpflichtet, diese zu erstatten.

4. Über den nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 29 Abs. 2 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Veranstaltungen vorgeschriebenen Umfang von Haftpflichtversicherungen sowie ggf. notwendigen Unfallversicherungsschutz bin ich informiert.
Mir ist bekannt, dass es sich bei den in der vorgenannten Verwaltungsvorschrift aufgeführten Versicherungssummen lediglich um Mindestversicherungssummen handelt. Eine Bestätigung zu dem von der Erlaubnisbehörde verlangten Versicherungsschutz stelle ich zur Verfügung bzw. habe ich bereits zur Verfügung gestellt. Mir ist bekannt, dass ohne eine solche Bescheinigung die Erlaubnis nicht erteilt werden kann.

Beachten Sie bitte den Datenschutzhinweis unter: https://www.regionalverband.de/datenschutzhinweise

Name (in Druckbuchstaben)

Unterschrift

Stempel, Firmenbezeichnung, Firmensitz

Erläuterungen zur Veranstaltererklärung

1. Die Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 StVO wird durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde dem Veranstalter erteilt. Sie beinhaltet u.a. die Bedingungen und Auflagen für die Durchführung der Veranstaltung.
   Für die im Zusammenhang mit der Veranstaltung notwendigen Maßnahmen auf öffentlichen Straßen (Sperrungen, Umleitungen, Geschwindigkeitsreduzierungen usw.) ergeht zusätzlich eine Verkehrsrechtliche Anordnung (VRA) gemäß § 45 Abs. 1 StVO.
   Diese darf nur an die zuständigen Straßenbaulastträger und nicht an den Veranstalter gerichtet werden. Für Gemeindestraßen sind dies die Gemeinden selbst, bei Bundes- und Landesstraßen der Landesbetrieb für Straßenbau (LfS).
2. Die Kosten der Umsetzung der VRA bzw. der notwendigen Kontrollen hat der Veranstalter zu tragen.
3. Grundsätzlich bestehen folgende Möglichkeiten zur Umsetzung der VRA:
   - Bauhof Gemeinde/Stadt
   - Verkehrssicherungsfirma

   Die beauftragte Person muss auf Anforderung dem Straßenbaulastträger die erforderliche Fachkunde nachweisen.
   - Fachkundige Person mit MVAS-Nachweis (als Anlage beizufügen)

Hinweis: Sofern keine der o.g. Möglichkeiten ausgewählt wird, wird die VRA durch den zuständigen Straßenbaulastträger umgesetzt. Diese Umsetzung ist mit erheblichen Kosten verbunden, die dem Veranstalter in Rechnung gestellt werden.